STADT PFULLENDORF - ORTSTEIL OTTERSWANG

BEBAUUNGSPLAN
„ESPAN II“

Genehmigt

Sigmaringen, den 17. JULI 1998

Landratsamt

LANDRATSAMT SIGMARINGEN

21.10.1997
geändert
25.02.1998

B - PLAN BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
ILONA MEINEL DIPL. ING. RAUM- UND UMWELTPLANUNG

Bebauungsvorschriften / Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan „Espan II"
Gemeinde Otterswang, Stadt Pfullendorf

A. Rechtsgrundlage

1.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986, geändert am **20.12.1996** zuletzt geändert am 18.08.1997
1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993
1.3 Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 i.d.F. vom 18.12.1990

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 9 BauGB i.V.m. den §§ 1-25 BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S.466) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

Inhalt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
3. Flächen für Nebenanlagen
4. Stellung baulicher Anlagen
5. Höhenlage der Gebäude
6. Flächen für Stellplätze und Garagen
7. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
8. Öffentliche und private Grünflächen
9. Verkehrsflächen
10. Geländeanpassung an Verkehrsflächen
11. Pflanzgebot bzw. Pflanzbindung
12. Pflanzlisten der zu pflanzenden Gehölze

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Planeintrag festgesetzt und der zugehörigen Nutzungsschablone zu entnehmen.

1.1 Art der baulichen Nutzung

WA = Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß im „Allgemeinen Wohngebiet" die in § 4 (3) BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 (2) BauNVO bestimmt durch die im Lageplan eingetragene max. Grundflächen- und Geschoßflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe baulicher Anlagen durch die Höchstgrenze der Außenwandhöhe.

1.2.1 Grundflächenzahl § 19 BauNVO
Die Grundflächenzahl ist gemäß Einschrieb in die Nutzungsschablone festgesetzt.

1.2.2 Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO
Die Geschoßflächenzahl ist entsprechend dem Einschrieb in die Nutzungsschablone festgesetzt. Gemäß § 20 (3) Satz 2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO
Die Anzahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) LBO ist gemäß Einschrieb in die Nutzungsschablone als Höchstgrenze festgesetzt.
Es bedeuten: I maximal 1 Vollgeschoß ist zulässig.

1.2.4 Gebäudehöhe
Die Festsetzung erfolgt durch die Bestimmung der Wandhöhe sowie der Fixierung des Bezugspunktes für die Bemessung der Höhen.

1. Wandhöhen: Die Wandhöhe, gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche/Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, darf folgende Maße nicht überschreiten:
- bei eingeschossigen Gebäuden: 3.50 m

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr.2 BauGB in Verbindung mit §§ 22, 23 BauNVO

2.1 Die Bauweise sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Eintragungen in der Nutzungsschablone in Verbindung mit den zeichnerischen Festsetzungen des Planes.

2.2 Für die Grundstücke mit der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet" wird die Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO als offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser.

2.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen nach § 23 (3) BauNVO festgesetzt. Wohngebäude dürfen nur auf diesen Flächen errichtet werden (siehe Planzeichnung).

3. Flächen für Nebenanlagen

3.1 Bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zugelassen; mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziffer 3.2 genannten baulichen Anlagen.
Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung sind nicht zugelassen.

3.2 Teppichklopfstangen und Wäschetrockenplätze.

3.3 Nebenanlagen für die Versorgung sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (z.B. Transformatorenhäuschen, Kontrollschächte, Zisternen und Verteilerkästen).

4. Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr.2 BauGB

Die Stellung baulicher Anlagen ergibt sich durch parallele Anordnung zu den Baugrenzen und der Hauptfirstrichtung gemäß Planeintrag. Die in der Planzeichnung eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind zwingend. Die Gebäudeaußenwände sind parallel bzw. rechtwinklig zu den im Lageplan eingetragenen Haupt- und Nebenfirstrichtungen zu errichten.

5. Höhenlage der Gebäude gemäß § 9 (2) BauGB

Die Höhenlage der Gebäude wird nach der Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (EFH) festgesetzt. Gemäß § 18 (1) BauNVO ist sie, bezogen auf die Oberkante Rohdecke des Erdgeschosses für die neu zu erstellenden Gebäude zu fixieren.
Die EFH richtet sich nach der vorhandenen Geländeoberfläche. Der Meßpunkt der Bezugshöhe ist der Schnittpunkt der Diagonalen des Baufensters. Bezogen auf die bestehenden Geländehöhen darf die Höhendifferenz maximal ca. 0.80 m betragen.
Höhenabweichungen sind aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten unter der Voraussetzung des §31 (2) Nr. 3 BauGB im Einzelfall möglich.
Die EFH wird im Rahmen der Baugenehmigung bzw. des Kenntnisgabeverfahrens vom Baurechtsamt einvernehmlich mit der Gemeinde festgelegt.
Das Untergeschoß darf nicht als Vollgeschoß in Erscheinung treten.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 4 und BauGB

Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig und erdgeschossig auszubilden.
Die vor der Garage vorhandene Fläche ist als zusätzlicher privater Stellplatz zu nutzen und wird als solcher bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück anerkannt.
Soweit Flächen für Stellplätze nicht speziell ausgewiesen sind, sind diese nur im Bereich zwischen Baukörper und Straße zulässig.

Im Plangebiet sind Abstellplätze für Boote außerhalb von Gebäuden nicht zulässig.

Je Grundstück ist eine Zufahrtsbreite von max. 3.00 m zulässig. Aneinander grenzende Garagenvorbereiche sind einheitlich zu gestalten. Eine Abtrennung ist nicht zulässig.

Für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze sind folgende, offenporige Beläge zu verwenden:

Rasen, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster (Fugenbreite mind. 2 cm), Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. ESCO-VANOTON, AQUADRAIN).

7. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 (1) Nr.10 BauGB

Der gemäß § 68 b (6) Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) festzusetzende Gewässerrandstreifen entlang des Kehlbaches (Mindestbreite 5.00 m) ist mit naturraum- und standortgerechten Gehölzen und Gehölzstrukturen auszubilden (siehe Pflanzliste Nr. VIII). Nach § 68 b (4) Nr. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist in den Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten.

8. Öffentliche und private Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Die nicht überbauten öffentlichen und privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze und Zufahrten genutzt werden, gärtnerisch als naturnahe Grünflächen anzulegen und zu pflegen; z.B. durch offenporige Beläge, naturraumtypische Gehölze, Rasen- und Wiesenflächen und Staudenbewuchs (siehe Pflanzliste Nr. I).

9. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 und 6 BauGB

Die Verkehrsflächen sind entsprechend der Zeichnung im Lageplan ausgewiesen.
Die Flächen sind sofern möglich in offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten.
Die im zeichnerischen Teil mit Schrägschraffur dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen sind mit verkehrsberuhigtem Ausbau, als niveaugleiche Mischflächen für Fußgänger, Fahrverkehr und ruhenden Verkehr vorgesehen. Die Bereiche sind, so weit technisch möglich, zu begrünen und mit unterschiedlichen Belägen zu gestalten. Eine Detailplanung ist vor der Ausführung erforderlich.
Bei Straßen- und Hochbaumaßnahmen ist auf einen besonderen Baumschutz zu achten (siehe DIN 18.920 und TAS-LG 4). Bei Zuwiderhandlungen sind Ersatzpflanzungen gemäß der Pflanzlisten und in der Höhe des Sachwertes durchzuführen.

10. Geländeanpassung an Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Aufschüttungen und Abgrabungen zur Anpassung an den Straßenkörper sind auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken zulässig und zu dulden. **Die zur Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen erforderlichen unterirdischen Stützbauwerke (z.B. Betonkeile, etc.), Fundamente, Böschungen und Stützmauern sind auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücksteilen zulässig.**

11. Pflanzgebot und Pflanzbindung § 9 (1) 25 a BauGB

Durch Planeintrag sind die neu zu pflanzenden Bäume festgelegt. Abweichungen vom Standort bis zu 2 m sind möglich.

Auf dem öffentlichen Platz und entlang der Wohnstraße sind Bäume der nachfolgenden Listen zu pflanzen:
- Platz: Nr. III und
- Wohnstrasse: Nr. II.

Die privaten Flächen sind je 400 m^2 Grundstücksareal mindestens 2 Bäume der II. Ordnung entsprechend der Liste Nr. V zu bepflanzen.
Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind nur die aus gestalterischen Gründen wichtigen Bäume eingetragen. Die weiterhin zu pflanzenden Bäume können bzw. müssen nach Belieben gesetzt werden.

Die als Ausgleichsflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu wertenden öffentlichen Flächen sind als Wiesenstreifen mit regionaltypischen, standortgerechten Bäumen (siehe Pflanzlisten Nr. VII und Nr. IX) zu bepflanzen. Die Bäume sind im Zuge des Ausbaus der Erschließungsmaßnahme bzw. nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen zu pflanzen.

Der gesondert gekennzeichnete Randstreifen im Süden ist als offener Wiesenstreifen mit einzelnen Gehölzstrukturen und Vernässungszonen anzulegen (siehe Pflanzliste Nr. VII). Die oben genannten Flächen sind gemäß Planeintrag zu gestalten und fachgerecht zu pflegen. Weitere und dichtere Pflanzungen sind hier untersagt (Übergang Siedlung / Landschaft).

12. Pflanzlisten der zu pflanzenden Gehölze

Pflanzliste Nr. I (öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün)

Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

u. ä.

Sträucher:
vorrangig aus Pflanzliste Nr. VIII, weitere mögliche Sträucher

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus padus	Traubenkirsche
Rosa in Sorten	Rosen
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

u. ä.

Pflanzliste Nr. II (einheitliche Baumreihe entlang der Wohnstraße)

Malus in Sorten	Zierapfel
Prunus padus	Traubenkirsche
Zierkirschen in Sorten	Zierkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

o. ä

Pflanzliste Nr. III (markante Solitärgehölze zur Platzgestaltung)

Acer platanoides	Spitzahorn
Juglans regia	Walnuß
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

o. ä

BEACHTE WURZELWACHSTUM

Pflanzliste Nr. IV (Fassadenbegrünung)

Clematis in Sorten	Clematis
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Humulus lupus	Hopfen
Lonicera in Sorten	Lonicera
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Rosa spec.	Kletterrosen

o. ä.

Pflanzliste Nr. V (mindestens 2 Bäume II. Ordnung / 400 m² Privatgrundstücksfläche)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

u. ä.

Weiterhin möglich sind regionaltypische Obsthochstämme, zu berücksichtigen sind hier jedoch die feucht bis nassen Untergrundverhältnisse.

Pflanzliste Nr. VI (entlang von Grundstücksgrenzen)

Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde

u. ä.

Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus padus	Traubenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste Nr. VII (Randstreifen → Übergang in die Landschaft)

Alnus glutinosa	Schwarz - Erle
Prunus padus	Traubenkirsche
Populus tremula	Espe
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Gewöhnlicher Faulbaum
Salix alba	Silberweide
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Bruchweide

Regionaltypische Obsthochstämme → feuchte, bzw. nasse Standortverhältnisse sind zu berücksichtigen

Pflanzliste Nr. VIII (Gewässerrandstreifen)

Bäume:

Alnus glutinosa	Schwarz - Erle
Fraxinus excelsior	Esche
Salix alba	Silberweide
Salix caprea	Salweide
Salix pentandra	Lorbeerweide
u.ä.	

Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus padus	Traubenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
u. ä.	

Pflanzliste Nr. IX (markante landschaftstypische Solitärgehölze)

Fraxinus excelsior	Esche
Salix alba	Silberweide
Salix caprea	Salweide
Populus tremula	Espe
u.ä.	

D. Hinweise

Höhenaufnahmen: Die im Lageplan enthaltenen Höhenangaben sind vor Beginn der Objektplanung an Ort und Stelle zu prüfen und mit der Erschließungsplanung der Gemeinde abzustimmen. Im Zweifelsfall setzt die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die erforderlichen Angaben fest.

Gebot der Rücksichtnahme: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zwischen Wohnbauflächen und den landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie den unter Umständen daraus resultierenden Konflikten erfolgt der Hinweis:

1. Der Wohnnutzer muß sich auf die Nähe landwirtschaftlicher Betriebe bzw. landwirtschaftlicher Flächen einstellen. Er muß deshalb zumutbare landwirtschaftliche Immissionen dulden.
2. Andererseits müssen landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Zumutbaren auf eine Wohnnutzung in ihrer Nähe Rücksicht nehmen.

Denkmalschutz: Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) wird hingewiesen.

Duldung der Beton-Rückenstütze für die Pflastersteine auf den privaten Grundstücken: Entsprechend der Detailplanung für den Straßenbau werden die Einfassungen der Straßen mit einem Großpflaster erstellt. Die Betonrükkenstütze der Pflastersteine liegt auf dem privaten Grundstück. Die Grundstückseigentümer haben das zu dulden.

Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit: Sollten bei den Bauvorhaben Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit durchgeführt werden, sind hierfür jeweils für das einzelne Bauvorhaben beim Landratsamt Sigmaringen -Wasserwirtschaftsamt- wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

Nach Auskunft der Deutschen Telekom AG ist es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Wird bei Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestoßen oder werden Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) festgestellt, ist sofort das Landratsamt Sigmaringen -Wasserwirtschaftsamt- zu verständigen.

Anfallender Bauschutt und Bauabfälle müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die möglichen Bodengefährdungen durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche u.a. Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt gebo-

ten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Überschüssiger bitumen- oder teerhaltiger Schwarzdeckenaufbruch ist dem Materialrecycling zuzuführen.

Sollte im Zuge von Straßen- oder Wegebauarbeiten beabsichtigt sein, als Tragschicht bitumenhaltiges Recyclingmaterial zu verwenden, so ist die Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums und des Umweltministeriums über vorläufige Lieferbedingungen und für aufbereiteten Straßenaufbruch und Bauschutt zur Verwendung im Straßenbau Baden-Württemberg vom 15.11.1991 anzuwenden. (Veröffentlicht im GABl 1991, Nr. 39, S. 1183-1187)

Für die öffentliche Beleuchtung des am Ortsrand und in Verzahnung zur freien Landschaft gelegenen Baugebietes finden zum Schutz der Insekten insektenfreundliche Leuchtkörper (mit entsprechenden Farbspektren) Verwendung.

An den Straßeneinmündungen sind Sichtfelder mit je 8 bis 10 m Tiefe und ca. 30 m Länge in Richtung des wartepflichtigen Verkehrs ständig von allen Sichtbehinderungen über 0,80 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die Pflanzung hochstämmiger Bäume ist innerhalb dieser Flächen zulässig.

Überlingen den 25.02.1998

Ilona Meinel

Dipl.-Ing. Ilona Meinel
Büro B-Plan, freie Stadtplanerin

- 8. Juli 1998

Stadt Pfullendorf den .....

STADT 17 PFULLENDORF

Bürgermeister Dr. Schmid

Bebauungsplan „Espan II“
Gemeinde Otterswang, Stadt Pfullendorf

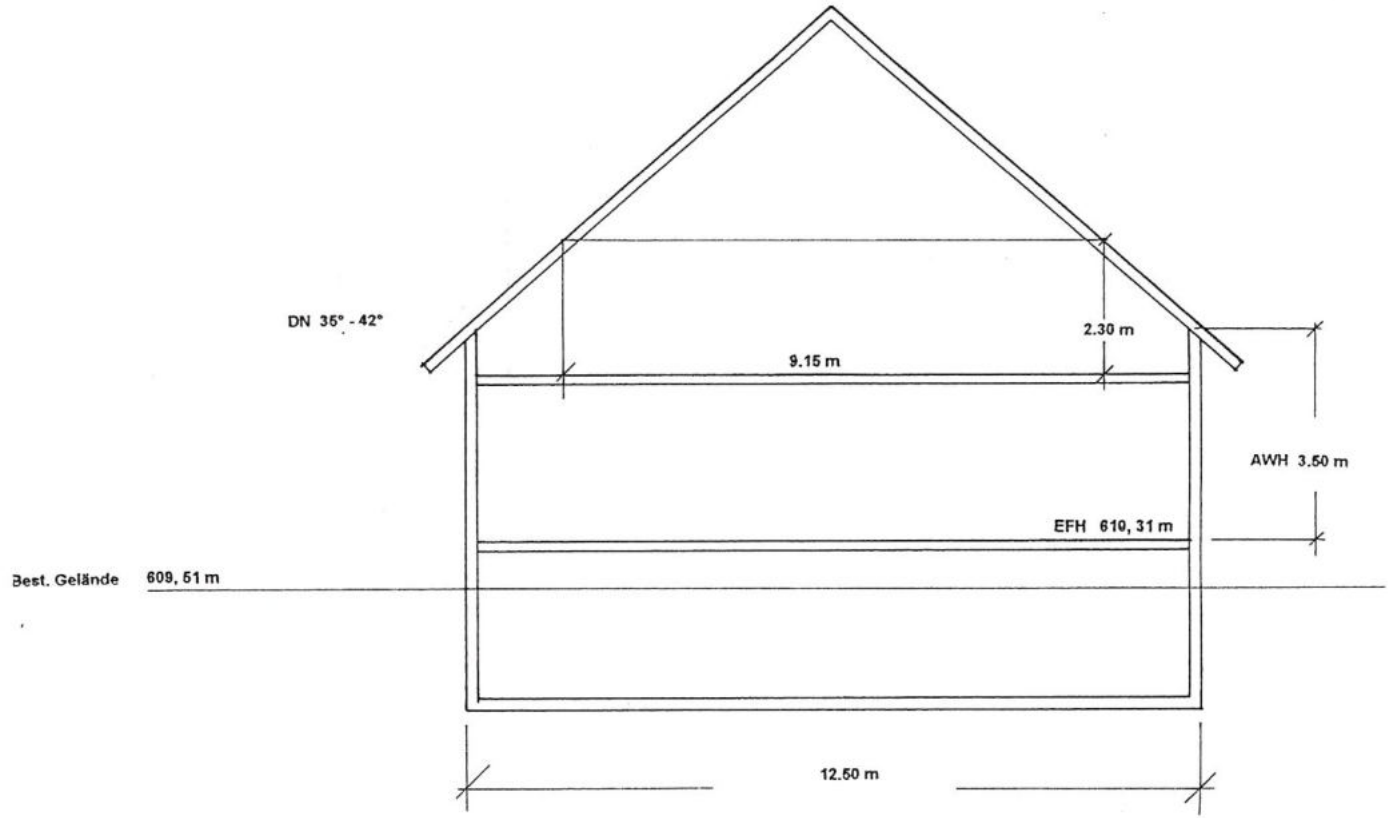

Schnitt

M. 1:125

M e r k b l a t t

Bebauungsplangebiet „Espan II“ in Otterswang

Forderungen

a) In den bestehenden Hausanschlußschacht dürfen nur Schmutzwasser und Regenwasser eingeleitet werden. Nicht eingeleitet werden dürfen Grundwasser und Sickerwasser.

b) Die Kanalanschlußleitungen im Grundstücksbereich, so wie der Anschluß an den Kontrollschacht müssen 100 % wasserdicht ausgeführt werden, damit kein Fremdwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Dies wird durch die Stadt laufend nachkontrolliert.

c) Gegen eindringendes Grundwasser im Kellerbereich ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

Vorschläge

a) Um eine größere Sicherheit über die 100 % Dichtheit der Abwasserleitungen zu erreichen, wäre es sinnvoll, die Abläufe nicht unter den Kellerboden zu legen, sondern über den Kellerboden mit Ausgang durch die Außenwand.

b) Im Außenbereich von Haus bis Kontrollschacht wären Steinzeugrohre mit Keilgleitdichtung, Rohre von PVC mit Rollgummidichtung, vorzuziehen.

c) Der Kellerboden einschließlich der Kelleraußenwände sollte in wasserdichtem Beton und mindestens 24 cm stark ausgeführt werden.

d) Zwischen Kellerboden und Außenwände sollte unbedingt ein Dichtungsband rings um das Gebäude mit einbetoniert werden.

Tiefbauamt der Stadt Pfullendorf

Stadt Pfullendorf
Landkreis Sigmaringen

Satzung

der Stadt Pfullendorf über den *Bebauungsplan* **„ Espan II"**, Gemarkung Otterswang

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert am 30.07.1996 (BGBl. I, S. 1189), zuletzt geändert am 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 13 Rechtsbereinigungsgesetz vom 18. 12.1995 (Gbl. 1996 S. 29), hat der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf am 30. Juni 1998 den *Bebauungsplan „Espan II"* als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der in § 2 genannte Gestaltungsplan maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.02.1998 besteht aus:

1. Gestaltungsplan M 1:500 (Bebaungsplan mit Legende)
2. Textteil zum Bebauungsplan mit Begründung und Grünordnungsplan, letzterer i. d. Fassung vom 21.10.1997

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Pfullendorf, den 08. Juli 1998

STADT 17 PFULLENDORF

Dr. Schmid, Bürgermeister

Genehmigt

Sigmaringen, den 17. JULI 1998

Landratsamt

LANDRATSAMT SIGMARINGEN

Ausfertigung:
Pfullendorf, den 08. Juli 1998

STADT 17 PFULLENDORF

Dr. Schmid, Bürgermeister